VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/73 DER KOMMISSION
vom 30. Mai 1973
zur Änderung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Akte (2) in der Anlage zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73 (5), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den umfangreichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 ist es angebracht, neue Durchführungsbestimmungen vorzusehen.

Zwecks einheitlicher Durchführung der Regelung betreffend die Differenzbeträge ist der Tag festzulegen, der für die Bestimmung der Differenzbeträge in Betracht zu ziehen ist. Aus Gründen der Vereinheitlichung ist es angezeigt, auf die im Bereich der Beihilfen oder Ausfuhrerstattungen anwendbaren Bestimmungen zurückzugreifen.

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 ist es erforderlich, den Zeitraum festzulegen, während dem die Wechselkurse im Kassageschäft festgestellt werden, deren arithmetisches Mittel der Berechnung der Differenzbeträge zugrunde gelegt wird. Dieser Zeitraum muß in ausreichender Weise repräsentativ für die Entwicklung der Kurse sein und es ermöglichen, sie mit der Festsetzung der Differenzbeträge möglichst rasch nachzuvollziehen. Somit ist es angebracht, zur Berücksichtigung der verwaltungstechnischen Erfordernisse grundsätzlich einen Zeitraum von sieben Tagen festzulegen.

Es ist angebracht, für die Berechnung die repräsentativsten Wechselkurse im Kassageschäft heranzuziehen.

Zum Zweck einer einwandfreien Verwaltung ist es angebracht, Bestimmungen für die Erhebung und Gewährung der Beträge festzulegen.

Für das einwandfreie Funktionieren dieser Maßnahmen ist es erforderlich, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die es gestatten, den Mitgliedstaat festzustellen, in dem die Samen, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, geerntet wurden. Dazu ist bei diesen Handelsgeschäften das Dokument zu verwenden, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (6), geschaffen worden ist.

Es ist angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1394/73 (8), zu ersetzen.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 für Raps- und Rübsensamen genannten Differenzbeträge sind diejenigen, die

a) am Tag, an dem der Teil ID der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 genannten Bescheinigung beantragt wurde oder, falls dies nicht der Fall ist, am Tag an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt wurden,

b) am Tag, an dem die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr erfüllt wurden,

gelten.

(2) Die Differenzbeträge werden auf der Grundlage des Gewichts der Saaten berechnet, das nach der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 beschriebenen Methode berichtigt wird.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.
(6) ABl. Nr L 295 vom 14. 11. 1969, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.
(8) ABl. Nr. L 139 vom 26. 5. 1973, S. 8.

Artikel 2

Der Zeitraum im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 dauert vom Mittwoch einer Woche bis zum Dienstag der darauffolgenden Woche.

Der erste in Betracht zu ziehende Zeitraum reicht vom 14. bis 18. Mai 1973.

Artikel 3

Die Kassawechselkurse gegenüber den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander im Kassageschäft eine Bandbreite von höchstens 2,25 % einhalten, sind

a) für die italienische Lira der Mittelwert der amtlichen Durchschnittskurse, die an jedem Werktag von den Devisenbörsen in Rom und Mailand festgesetzt werden ;

b) für das englische und das irische Pfund die um 12.00 Uhr auf den Devisenmärkten dieser beiden Mitgliedstaaten festgestellten Durchschnittskurse.

Artikel 4

(1) Die Differenzbeträge werden bei der Auszahlung der Beihilfe oder der Ausfuhrerstattung erhoben oder gewährt.

(2) a) Ist jedoch der zu erhebende Differenzbetrag höher als der zu gewährende Beihilfebetrag, so wird der nach Abzug des Beihilfebetrags verbleibende Teil des Differenzbetrags nach Bearbeitung der Ölsaaten erhoben ;

b) oder ist der zu erhebende Differenzbetrag im Falle einer Ausfuhr höher als der zu gewährende Erstattungsbetrag, so wird der nach Abzug des Erstattungsbetrags verbleibende Teil des Differenzbetrags bei der Erfüllung der Ausfuhrzollformalitäten erhoben.

c) Wird die Beihilfe auf Null festgesetzt oder wird keine Ausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der volle Differenzbetrag nach der Verarbeitung der Ölsaaten bzw. bei der Erfüllung der Ausfuhrzollformalitäten erhoben oder gewährt.

(3) Zwecks Erhebung oder Gewährung der Differenzbeträge übermittelt erforderlichenfalls die Stelle, die die Bestimmung der Ölsaaten überwacht hat, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, eine Durchschrift oder Fotokopie des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars an die mit der Erhebung oder Gewährung der Beträge beauftragte Dienststelle.

Artikel 5

(1) Sind in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, ausgenommen diejenigen,

— die nach den Rechtsvorschriften der Ursprungsmitgliedstaaten als Saatgut gelten oder

— die einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden,

Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, so wird in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten geeerntet wurden, nach dem Wiegen der Ölsaaten ein in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genanntes Kontrollexemplar ausgestellt, das in Feld 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben enthält :

„Graines récoltées en . . . . .“
„Ölsaaten geerntet in . . .“
„Semi raccolti in . . .“
„Zaden geoogst in . . .“
„Seed harvested in . . .“
„Frø høstet i . . .“

(2) Von den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

a) Spalte 103 ;

b) Spalte 104, in der Nichtzutreffendes zu streichen ist und einer der folgenden Vermerke einzusetzen ist :

„Destiné à être transformé en vue de la production d'huile ou à être mis en condition de ne pas pouvoir bénéficier de l'aide au sens de l'article 31 du règlement (CEE) n° 1204/72.“

„Dazu bestimmt, zur Gewinnug von Öl verarbeitet zu werden oder in den Zustand versetzt zu werden, daß die Beihilfe im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 nicht mehr beansprucht werden kann.“

„Destinato ad essere trasformato per la produzione di olio o ad essere messo in condizione di non poter beneficiare dell'integrazione ai sensi dell'articolo 31 del regolamento (CEE) n° 1204/72.“

„Bestemd om met het oog de olieproduktie te worden verwerkt of om in een zodanige staat te worden gebracht dat zij niet meer voor de steun in aanmerking kunnen komen in de zin van artikel 31 van Verordening (EEG) nr. 1204/72.“

„Intended to be processed for the production of oil or to be rendered ineligible for subsidy within the meaning for Article 31 of Regulation (EEC) No 1204/72.“

„Bestemt til forarbejdning med henblik på fremstilling af olie eller til at blive behandlet således, at de ikke kan opnå sådan støtte som nævnt i artikel 31 i forordning (EØF) nr. 1204/72.“

Das Feld „Überwachung der Verwendung und / oder der Bestimmung“ auf der Rückseite des Kontroll-

exemplars muß u.a. in dem Feld „Bemerkungen" die Angabe über das festgestellte Eigengewicht des überwachten Erzeugnisses enthalten.

Artikel 6

(1) Die Ausstellung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars ist mit der Hinterlegung einer Kaution von 3 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht verbunden.

(2) Die Kaution ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts zu stellen, das die Anforderungen des Mitgliedstaats erfüllt, der das Exemplar ausgestellt hat.

Artikel 7

Die Freigabe der Kaution hängt von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Ölsaaten eine der in Artikel 5 vorstehend genannten Bestimmungen erreicht hat. Dieser Nachweis kann nur durch die Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars, ergänzt gemäß Artikel 5 dieser Verordnung, erbracht werden.

Artikel 8

(1) Die Kaution verfällt als erhobener Differenzbetrag vollständig, wenn binnen neun Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wurde, daß die Ölsaaten eine der in Artikel 5 genannten Bestimmungen erhalten haben.

(2) Die Kaution verfällt als erhobener Differenzbetrag teilweise, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist der dort erwähnte Nachweis nur für eine Menge Ölsaaten erbracht wurde, die um mehr als 2 % kleiner ist als die Menge, für die die Kaution gestellt wurde.

Der verfallende Kautionsbetrag errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der um 2 % verminderten Menge, für die die Kaution gestellt wurde, und der Menge, für die der erwähnte Nachweis erbracht wurde.

Artikel 9

Ist die in der Ölmühle unter Kontrolle gestellte oder die ausgeführte Menge um mehr als 2 % größer als die in Spalte 103 des Kontrollexemplars angegebene Menge, wird die zusätzliche Menge als aus Drittländern eingeführt betrachtet.

Artikel 10

Zur Anwendung von Artikel 8 und 9 werden das in Spalte 103 des Kontrollexemplars angegebene Nettogewicht und das darin gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz dieser Verordnung angegebene Gewicht verglichen.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI